

## **Gebührenordnung für die DRK-Kindertagesstätte „DRK-Wiesen-Kita“ in Büchen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „DRK-Wiesen-Kita“ werden nach § 25 Abs.1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Nutzungsordnung für die Kindertagesstätte „DRK-Wiesen-Kita“ geregelt.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättenordnung für die DRK-Wiesen-Kita in Büchen für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der besuchten Stundenanzahl am Tag. Mindestens 5 Stunden und höchstens 10,5 Stunden pro Tag können Festgesetzt werden.
- (3) Der monatliche Teilbetrag umfasst für Kinder in der Krippenbetreuung folgende Gebühr:

<b>Betreuungsgruppe</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Gebühr</b>
Frühdienst	6.30 Uhr - 7.30 Uhr	39,50 Euro
Ganztagsdienst	7.30 Uhr - 16.00 Uhr	335,75 Euro
Spätdienst	16.00 Uhr - 17.00 Uhr	39,50 Euro

- (4) Der monatliche Teilbetrag umfasst für Kinder in der Elementarbetreuung folgende Gebühr:

<b>Betreuungsgruppe</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Gebühr</b>
Frühdienst	6.30 Uhr - 7.30 Uhr	33,50 Euro
Ganztagsdienst Elementargruppe	7.30 Uhr - 13.30 Uhr	201,00 Euro
Ganztagsdienst Familiengruppe	7.30 Uhr - 16.00 Uhr	284,75 Euro
Spätdienst I	13.30 Uhr - 14.00 Uhr	16,75 Euro
Spätdienst II	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	67,00 Euro
Spätdienst III	16.00 Uhr - 17.00 Uhr	33,50 Euro

- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Der Antrag ist bei der Kindertagesstättenleitung einzureichen. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden öffentlichen Regelungen.

#### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (3) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 5 der Nutzungsordnung für die Kindertagesstätte verwiesen.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Arbeitgeber, Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen, Mietkosten, etc. erheben.

- (2) Die entsprechenden Daten werden grundsätzlich von den Gebührenpflichtigen erhoben. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen als dem Amt Büchen haben die Träger der Kindertageseinrichtung nur dann ein Recht auf Einsicht in die persönlichen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse tätig sind und berechtigte Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (3) Das Amt Büchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 09.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015.

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Herzogtum Lauenburg e.V.

Ratzeburg, den

  
Dr. Andreas Schmid  
(Kreisverbandsvorsitzender)